

Hinweis nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, [poststelle@lra-ei.bayern.de](mailto:poststelle@lra-ei.bayern.de), Tel. 08421/70-0. Die Daten werden im Rahmen des Aufgabenvollzugs im Bereich der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung erhoben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung sind die allgemeinen und speziellen Sicherheitsgesetze in der Zuständigkeit des Landratsamtes Eichstätt als Kreisverwaltungsbehörde, Art. 4 Abs. 1 BayDSG. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können sie im Internet unter <https://www.landkreis-eichstaett.de/meta/datenschutz/> abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie unter [datenschutz@lra-ei.bayern.de](mailto:datenschutz@lra-ei.bayern.de), Tel. 08421/70-0 erreichen können.

An das

Eingangsvermerk

Landratsamt Eichstätt  
-Untere Jagdbehörde-  
Residenzplatz 1  
85072 Eichstätt

→

Telefon 08421/70-0  
Fax 08421/70-222

## Antrag auf Erteilung einer jagdrechtlichen Erlaubnis zur Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe und IR-Strahlern zur Bejagung von Schwarzwild in besonderen Problemregionen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Inhaber eines gültigen Jagdscheines und

- Pächter/Eigenjagdbesitzer  
 Jagderlaubnisnehmer (Begehungsscheininhaber)

des/im Jagdrevier(s) \_\_\_\_\_ beantrage ich

### Antragsteller:

Name, Vorname		Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)	
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
E-Mail		Telefon	Telefax
Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde, Landkreis, Land)	Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> _____	

die Erteilung einer jagdrechtlichen Erlaubnis zur Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe und IR-Strahlern zur Bejagung von Schwarzwild.

Die für eine Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots gem. § 19 Abs. 1 Nr. 5a BJagdG i. V. m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG erforderlichen besonderen Gründe werden im beigelegten Anschreiben ausführlich dargestellt.

Aufgrund der geschilderten Sondersituation und der damit verbundenen erforderlichen Reduzierung der regionalen Schwarzwildpopulation bitte ich die Untere Jagdbehörde gem. § 40 Abs. 2 WaffG um die waffenrechtliche Beauftragung zur Verwendung von Nachtsichtvorsatzgeräten.

## Als Antragsteller habe ich davon Kenntnis genommen, dass

- mit einer erteilten Ausnahmegenehmigung ausschließlich nur die Verwendung legal zu erwerbender Nachtsichtvorsatzgeräte zugelassen wird, die mit einem Adapter vorne auf das Zielfernrohr gesteckt werden können,
- eine Legalisierung verbotener Gegenstände nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4 WaffG (z. B. Zielscheinwerfer, Laser oder Zielpunktprojektoren, Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen) damit nicht erfolgt,
- sich die jagdrechtliche Erlaubnis auf das Revier des antragstellenden Revierinhabers beschränkt und eine Verwendung außerhalb des Reviers verboten ist,
- die Verbindung zwischen Nachtsichtvorsatzgerät und Jagdlangwaffe erst im jeweiligen Revier hergestellt und außerhalb davon nur getrennt von der Jagdlangwaffe transportiert werden darf,
- die jagdrechtliche Ausnahmegenehmigung ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild erteilt wird,
- die Erlaubnis auf die Dauer von max. drei Jahren befristet wird, um die Wirksamkeit der Maßnahme aus fachlicher Sicht im Revier einschätzen zu können,
- die getätigten Abschüsse neben der Streckenliste zusätzlich durch Vorlage der im Rahmen der Trichinenuntersuchung ausgestellten Wildursprungsscheine zu belegen sind,
- ein Anspruch auf Verlängerung der befristeten Erlaubnis nicht besteht,
- bei einem Verstoß der Verlust der jagd- und waffenrechtlichen Zuverlässigkeit droht,
- die vorsätzliche oder fahrlässige Verwendung von Nachtsichtvorsatzgeräten ohne die waffenrechtliche Beauftragung den Straftatbestand des § 52 Abs. 3 Nr. 1 bzw. Abs. 4 WaffG erfüllt
- ich als Auftragnehmer in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten die zur Schwarzwildjagd geeignete Nachtzieltechnik beschaffen muss,
- ich als Auftragnehmer auf eigene Kosten für die haftpflichtrechtliche Absicherung der Nachtzieltechnik für die gesamte Genehmigungsdauer zu sorgen und dies gegenüber dem Auftraggeber (Landratsamt Eichstätt) nachzuweisen habe,
- der behördliche Auftrag zur Verwendung der Nachtzieltechnik erlischt, wenn die haftpflichtrechtliche Absicherung nicht nachgewiesen wird,
- ich als Auftragnehmer den Auftraggeber von allen haftungsrechtlichen Ansprüchen freistelle,
- mit dem Ende des Auftrages keine Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen, Vermögensverlusten oder –minderungen gegen den Auftraggeber bestehen,
- der behördliche Auftrag zur Verwendung der Nachtzieltechnik auf andere Personen, die die Jagd im Revier ausüben, nicht übertragbar ist.

---

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben:

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Antragstellers

### Anlagen:

- Antragsbegründung
- Einlassung des Verpächters (Jagdgenossenschaft, Eigenjagdbesitzer)
- Jagderlaubnisschein (Begehungsschein)\*
- Beauftragung des Revierinhabers zur Verwendung der Nachtzieltechnik\*
- Nachweis über die haftpflichtrechtliche Absicherung der Nachtzieltechnik

\* erforderlich, wenn der Antragsteller nicht der Revierinhaber ist